

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 188.

Donnerstag den 14. August.

1856.

Chronik der Stadt Halle.

Feuerordnung.

Unter dem 3. August hat der Königl. Polizei-Director die zwischen den städtischen Behörden und der Königl. Polizeibehörde vereinbarte neue Feuer-Polizei-Ordnung veröffentlicht, welche mit dem 1. October zur Ausführung kommen soll. Es ist in derselben der bisher bei uns festgehaltene Grundsatz der freiwilligen Hülfe bei ausgebrochenem Feuer zwar nicht ganz aufgegeben, aber doch neben der festgeordneten Verpflichtung für alle männlichen Einwohner vom 18. — 40. Lebensjahre zurückgetreten. Mir würde es interessant sein bei diesem Wendepunkte in der Geschichte unser Feuer-Löschanstalten den geschichtlichen Verlauf, welcher diese Angelegenheit in unserer Stadt genommen hat, einmal verfolgen zu können. Unser wackerer Chronist v. Dreyhaupt kennt außer einzelnen mehr sicherheitspolizeilichen Bestimmungen nur die allgemeine Königl. Preussische Feuer-Ordnung für die Städte vom 9. Mai 1719 und hat dieselbe Th. II. S. 381 abdrucken lassen. Allein außer dieser besitze ich selbst aus früherer Zeit:

„Feuer-Ordnung der Stadt Halle, wie sich Ein Ehrenvesler Hochweiser Rath derselben mit den Fürstlichen Magdeburgischen Eöblichen Thalgerichten ver-
glichen hat Anno 1658. 4.;“
aus späterer Zeit:

- 1) E. C. Rath's der Stadt Halle zu denen Feuer-Anstalten alhier Verordnete. Halle 1746. 4.
- 2) Den im Jahre 1751 hier besorgten Wiederabdruck der Feuer-Ordnung von 1719. 4.
- 3) Feuer-Ordnung vor die Stadt Halle, deren Vorstädte, auch die Siebichensteinschen Umstädte Neumarkt und Glaucha — Bestätigt durch des Königs Majestät Berlin den 12. Juni 1776. 4.
- 4) Feuer-Ordnung für die Immediat-Stadt Halle d. d. den 12. December 1829. 4.

5) Feuer-Ordnung für die Gesamtstadt Halle d. d. 1. Juli 1851. 4.

Sollte Jemand noch andere gesetzliche Bestimmungen, namentlich eine Ordnung von 1674, besitzen, nach der ich in der städtischen Registratur vergeblich gefragt habe, so würde ich für freundliche Mittheilung sehr verbunden sein.
Eckstein.

Königlich Preussische Klassen-Lotterie.

Bei der heute angefangenen Ziehung der 2. Klasse 114. Königl. Klassen-Lotterie fielen 2 Gewinne zu 4000 Thlr. auf Nr. 25,248 und 67,734. 3 Gewinne zu 2000 Thlr. auf Nr. 4429. 51,319 und 90,122. 1 Gewinn von 600 Thlr. fiel auf Nr. 75,258. 1 Gewinn von 200 Thlr. auf Nr. 66,994 und 4 Gewinne zu 100 Thlr. fielen auf Nr. 1661. 38,006. 57,486 und 64,171.

Berlin, den 12. August 1856.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Herausgegeben im Namen der Remendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Magistrate für das Vermiethen der Rähne und Gondeln nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

- 1) Das Vermiethen von Rähnen und Gondeln zum Fahren von Personen auf dem hiesigen Saalströme darf Niemand ohne eine auf seine Person lautende



Concession betreiben. Diese Concession wird ver-
sagt, wenn der Antragsteller nicht den Bestim-
mungen des §. 49 der allgemeinen Gewerbe-
Ordnung vom 17. Januar 1845 genügt, oder wenn
in Gemäßheit des §. 68 der Verordnung vom 9.
Februar 1849 ein Bedürfniß zur Vermehrung der
Miethskähne und Miethsgondeln nicht anerkannt
wird.

- 2) Gefäße, welche zum Fahren von Personen bestimmt
sind, dürfen nicht eher und nicht anders zu sol-
chem Zwecke gebraucht werden, als bis sie zur
polizeilichen Prüfung vorge stellt und tauglich be-
funden sind; bis ihre Belastungsfähigkeit ermittelt
und durch eine mit weißer Lackfarbe zu überstrei-
chende Leiste außerhalb markirt ist, bis sie auf
beiden Seiten mit schwarzen Nummern auf weißem
Felde versehen und zum Unterschiede von an-
dern Gefäßen gestempelt sind. Unbrauchbar ge-
wordene Fahrzeuge erhalten einen zweiten Stem-
pel und dürfen zu obigem Zwecke nicht mehr be-
nutzt werden.
- 3) Zum Fahren der Miethskähne und Miethsgondeln
können nur nüchterne, zuverlässige, des Kahnfah-
rens vollkommen kundige Personen verstatet wer-
den. Uebernimmt der Besitzer nicht selbst die Füh-
rung des Fahrzeuges, so kann dies nur durch einen
angemeldeten und nach festgestellter Qualification
mit polizeilicher Legitimation versehenen Führer ge-
schehen. Ohne Mitgabe eines solchen Führers dür-
fen Fahrzeuge an Personen unter 16 Jahren nie,
an erwachsene Personen bei **Hochwasser** nicht
gegeben und darf dann den Fahrgästen selbst das
Fahren von dem Führer nur überlassen werden,
wenn sie desselben kundig und so lange sie seinen
Anweisungen nachkommen.
- 4) Jedes Fahrzeug darf nur mit so viel Personen
besetzt werden, daß die Belastungsmarke noch über
Wasser bleibt. Betrunkene dürfen gar nicht auf-
genommen werden und Personen, welche sonst durch
Unfug oder Unsitte den übrigen Fahrgästen wäh-
rend der Fahrt sich lästig machen, hat der Führer
auf Antrag der Fahrgäste sofort ans Land zu
setzen; des Fahrgeldes gehen dieselben verlustig.
- 5) Insbesondere ist während der Fahrt das Schaukeln
mit dem Fahrzeuge, das Abbrennen von Feuer-
werkskörpern ohne besondere polizeiliche Erlaubniß,
das völlige Entkleiden und Baden verboten und
strafbar. Der Führer des Fahrzeuges hat von
Vorkommnissen der Art sofort — bei Vermeidung
eigener Bestrafung — der Polizei Anzeige zu
erstatten.

6) An Fahrgeld ist am Einsteigeplatze zu fordern resp.
zu bezahlen: für die Fahrt von den Weingärten
nach der Rabeninsel oder zurück, sowie für eine
Stunde Fahrzeit auf dieser Strecke ohne bestimm-
tes Ziel: a) für den Kahn von 1 bis 3 Personen
5 Sgr., 4 bis 6 Personen 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., über 6 Per-
sonen 10 Sgr.; b) für die Gondel: jede Person
1 $\frac{1}{4}$ Sgr.

7) Diese Verordnung tritt mit dem 16. August d. J.
in Kraft. Jedem Kahn- und Gondelbesitzer wird
bei Ertheilung der Concession die für ihn nöthige
Anzahl von Druck-Exemplaren der Verordnung
gegen Bezahlung der Kosten eingehändigt und hat
jeder Fahrzeugführer während der Fahrt ein Exem-
plar der Verordnung und seine Legitimation bei
sich zu führen. Den sonstigen strompolizeilichen
Vorschriften bleiben die Miethskähne und Gondeln
ebenso wie alle anderen Stromfahrzeuge, vor wie
nach, unterworfen.

8) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wer-
den an dem Eigentümer, resp. Führer der Kähne
und Gondeln, insofern die allgemeinen Gesetze
nicht höhere Strafen bestimmen, mit einer Geld-
buße bis zu 3 *Rth.* oder verhältnißmäßigem Ge-
fängniß geahndet.

Außerdem erfolgt die Entziehung der Concession
gegen den Besitzer in Gemäßheit des §. 71 der
Gewerbe-Ordnung und die Entziehung der Legi-
timation gegen den Führer, wenn er mehr als
dreimal binnen Jahresfrist wegen Contraventionen
gegen diese Verordnung bestraft, oder der Ausfüh-
rung oder Begünstigung einer Steuer-Defraude
überführt wird.

Halle, den 2. August 1856.

Der königliche Polizei-Director.

In Vertretung:
Koppin.

Auction

von Mahagony-Bohlen und Fournieren.

Freitag den 15. d. M. und folg. Tag jedesmal
Vormit. 9 Uhr u. Nachmit. 2 Uhr gr. Ulrichsstr. Nr.
18 Versteigerung einer großen Parthie
schöner Mahagony- und Jacaranda-
Fourniere, nebst Mahagony-Bohlen ver-
schiedener Stärke und Länge.

Brandt, Auct.-Commiff. u. ger. Taxator.

Eine Hobelbank wird sofort zu kaufen gesucht
Steinstraße Nr. 13 im Hofe.



Der von mir angekündigte

Ausverkauf aller Muster-Waaren

meines Geschäfts dauert bis

Sonnabend den 16. August Abends.

Heinrich Stephany.

Täglich frisch gebrannten **Mocca-Caffee**, vorzüglich im Geschmack, empfehle ich das Pfund mit **10 Sgr. 8 Pf.**

Bernh. Schober, große Steinstraße.

Auction.

Freitag den 15. August c. Nachmittags 3 Uhr sollen in der früher Gärtner'schen Eisenbahnwagen-Bauanstalt eine Parthie Nutz- und Brennholz, Hohlkarren, Fensterrahmen, Drahtgitter, Tornister und verschiedenes Material öffentlich meistbietend verkauft werden.

Frische **Thüringer Salzbutter** in Kübeln, sowie ausgewogen, empfiehlt **Otto Thieme.**

Sehr schönen **Limburger Sahnenkäse**, à Stück 4, 5, 6 *Sgr.*, empfiehlt **Otto Thieme.**

Frisches **Selterwasser** empfing und empfiehlt **Otto Thieme.**

Weinflaschen kauft **Otto Thieme.**

Neue Engl. Vollheringe,

à Stück 6 *S.*, 9 *S.*, 1 *Sgr.*

Heringshandlung von Volke.

Die ersten Neuen marinirten Heringe,
à St. 1 $\frac{1}{4}$ *Sgr.* bei **Volke.**

Langes und krummes Roggenstroh kl. Sandberg 15.

Kirschsaft zum Einkochen, frisch von der Presse weg, bei **Carl Brodforb.**

Eine große Quantität ungerissener **Bett-Federn** mit Daunen sind zu verkaufen Leipziger Str. Nr. 85.

Ein Haus im Preise von 2000 *Rh.*, in der Gegend der Promenade, wird zu kaufen gesucht. Gef. Adressen bittet man unter C. B. in der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Junge Mädchen, welche das Weisnähen gründlich erlernen wollen, können sich melden Rittergasse Nr. 14, 1 Treppe. Auch finden daselbst geübte Näher fortwährend Beschäftigung.

Ein gutempfohlenes Mädchen für die Küche und Hausarbeit wird gesucht Promenade Nr. 2.

Ein Mädchen von gesetztem Jahren, mit guten Zeugnissen versehen, findet einen herrschaftlichen Dienst Gottesacker-gasse Nr. 11.

Ein ordentliches Dienstmädchen wird sogleich gesucht Leipziger Straße Nr. 108, eine Treppe hoch.

Ein Mädchen für Haus und Küche mit guten Attesten wird zu miethen gesucht Herrenstr. 5, 1 Treppe.

Ein ordentliches Mädchen wird sogleich zur Pflege eines Kindes gesucht; der Lohn ist gut. Zu melden Klaussthor Nr. 14.

Ein Beamter sucht zum 1. October c. ein freundliches Logis von 2 Stuben, 2 bis 3 Kammern u. Adressen unter A. Z. bittet man in der Exped. d. Bl. abzugeben.

Ein freundliches Stübchen ist mit oder ohne Meubles an eine Person zu vermieten Obersteinthor 8.

Es ist eine freundliche Wohnung an ruhige Leute zu vermieten nahe am Markt, und zwar Stube, Kammer und Küche nebst allem Zubehör, sofort oder Michaelis zu beziehen, Schülershof Nr. 4.

Eine Wohnung zu 35 *Rh.* zu vermieten an ruhige Leute zum 1. October Leipziger Straße Nr. 2.

Zwei große Stuben, Kammern, Küche u., sogleich oder 1. Octbr. beziehbar, sind zu vermieten gr. Berlin Nr. 10.

Den am vorigen Markttag auf dem Butter-Markt stehen gebliebenen grünseidenen Regenschirm, da wo wir drei die letzte entnahmen, bittet man abzugeben Leipziger Straße 27, 1 Treppe. Für Ankauf wird gewarnt.

= Fürstenthal. =

Heute, Donnerstag den 14. August:

Eine Berliner Sommernacht.

Großes Concert mit verstärktem Orchester, neu eingerichteter Garten-Illumination und zum Schluß brillantes Feuerwerk.

Entrée à Person 2¹/₂ Sgr.

Anfang 7 Uhr **C. John**, Stadtmusikdirector.

Paradies.

Freitag den 15. August

Concert bei brillanter Garten-Illumination.

Anfang 7 Uhr. **C. John**, Stadtmusikdirector.

Für die Abgebrannten in Schleiz

gingen in der Expedition des Tageblatts ferner ein:

Von B. 5 *fl.* in C.:U. — G. 5 *Sgr.* — Fr. C. 5 *Sgr.* — B. 10 *Sgr.* — Wwe. W. 10 *Sgr.* — F. M. 1 *fl.* — F. W. 3 *fl.*
Halle, den 13. August 1856.

Hallscher Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 12. August 1856.

Weizen 3 Ehlr.	5 Sgr.	Pf. bis 3 Ehlr.	22 Sgr.	6 Pf.
Roggen 2 =	5 =	= = 2 =	10 =	= =
Gerste 1 =	22 =	6 = = 1 =	26 =	3 =
Hafer 1 =	7 =	6 = = 1 =	11 =	3 =

Temperatur in Teuscher's Wellenbade.

	Den 12. August		Den 13. August
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.	6 Uhr Morgens.
Luft	20 Grad.	18 Grad.	12 Grad.
Wasser	18 =	18 =	18 =

Abfahrt und Ankunft der Eisenbahnzüge in Halle.

Magdeburger Bahnhof:

I. Nach Leipzig. Abfahrt: 3 Uhr 20 Min. Morgens. Sg. — 6 u. 15 M. Vorm. Gg. — 7 u. 36 M. Vorm. — 10 u. 45 M. Vorm. Gg. — 1 u. 30 M. Nachm. — 8 u. 50 M. Abds. Sg. — 10 u. 48 M. Abds. **Ankunft:** 6 u. 5 M. Vorm. — 7 u. 45 M. Vorm. Sg. — 9 u. Vorm. Gg. — 12 u. 55 M. Nachm. — 4 u. 30 M. Nachm. — 6 u. 50 M. Abds. — 8 u. Abds. Gg. — 10 u. 50 M. Abds.

(Die Züge treffen jedoch schon 15 M. früher hier ein.)

II. Nach Magdeburg. Abfahrt: 7 Uhr 45 Min. Vorm. Sg. — 9 u. Vorm. Gg. — 12 u. 55 M. Nachm. — 6 u. 50 M. Nachm. — 8 u. Abds. Gg. (übernachtet in Cöthen). — 10 u. 50 M. Abds. **Ankunft:** 6 u. 15 M. Vorm. Gg. (hat in Cöthen übernachtet). — 7 u. 36 M. Vorm. — 10 u. 45 M. Vorm. Gg. — 1 u. 30 M. Nachm. — 8 u. 50 M. Abds. Sg. (Die Züge treffen jedoch schon 15 M. früher hier ein.)

Die mit Sg. bezeichneten Züge sind Schnellzüge, die mit Gg. bezeichneten Güterzüge mit Personenbeförderung und halten bei Westerbüßen, Wulffen, Gr. Weisandt, Niemberg und Gröbers an. Die Schnellzüge haben erhöhte Fahrpreise, halten zwischen Leipzig und Halle gar nicht, zwischen Halle und Magdeburg nur bei Cöthen, der Saale und Schönebeck, von Magdeburg nach Halle aber nur bei Cöthen an. Alle übrigen unbezeichneten Züge sind Personenzüge. — Außer den vorstehend verzeichneten Zügen findet, nach Bedürfnis, noch täglich ein Extra-Güterzug mit Personenbeförderung statt, welcher um 3 Uhr Nachm. von Magdeburg abgeht und zwischen 6 und 7 Uhr hier eintrifft.

III. Nach Berlin. Abfahrt: 6 Uhr 5 Min. Vorm. — 4 u. 30 M. Nachm. **Ankunft:** 1 u. 30 M. Nachm. — 11 u. 3 M. Abends. (Die Züge treffen jedoch schon 15 M. früher hier ein.) (Außerdem hat der Abends 10 Uhr 50 Min. von Halle nach Magdeburg abgehende Zug in Cöthen auch Anschluß nach Berlin.)

Thüringer Bahnhof:

IV. Nach Erfurt. Abfahrt: 5 Uhr 40 Min. Vorm. Gg. — 8 u. 5 M. Vorm. — 1 u. 40 M. Nachm. — 7 u. 10 M. Abds. — 10 u. 50 M. Abds. Sg. **Ankunft:** 5 u. 20 M. Vorm. Sg. — 7 u. 35 M. Vorm. — 12 u. 40 M. Nachm. Gg. — 4 u. Nachm. — 8 u. 35 M. Abds.

V. Nach Eisenach. Abfahrt: 5 Uhr 40 Min. Vorm. Gg. — 8 u. 5 M. Vorm. — 1 u. 40 M. Nachm. — 10 u. 50 M. Abds. Sg. **Ankunft:** 5 u. 20 M. Vorm. Sg. — 12 u. 40 M. Nachm. Gg. — 4 u. Nachm. — 8 u. 35 M. Abds.

VI. Nach Frankfurt a./M. Abfahrt: 8 Uhr 5 Min. Vorm. — 10 u. 50 M. Abds. Sg. **Ankunft:** 5 u. 20 M. Vorm. Sg. — 4 u. Nachm. — 8 u. 35 M. Abds.

VII. Nach Leipzig. Abfahrt: 5 Uhr 40 Min. Vorm. Gg. — 8 u. 5 M. Vorm. — 1 u. 40 M. Nachm. — 7 u. 10 M. Abends. — 10 u. 50 M. Abends. Sg. **Ankunft:** 5 u. 20 M. Vorm. Sg. — 7 u. 35 M. Vorm. — 12 u. 40 M. Nachm. Gg. — 4 u. Nachm. — 8 u. 35 M. Abends.

Gg. bedeutet Güterzug mit Personenbeförderung, Sg. Schnellzug; die unbezeichneten sind gewöhnliche Personenzüge. Die Schnellzüge, mit erhöhten Fahrpreisen und nur mit Beförderung in zweiter und erster Wagenklasse, halten bei Sulza, Wieselbach, Dietenborn, Fröttstedt und Gerleshausen nicht an. — Sonntags gilt nach allen Stationen der Thüringer Bahn für Tour und Retour der einfache Fahrpreis, mit Ausnahme der Schnellzüge, die dergleichen nicht befördern.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.